

Statuten

Binoculars4charity

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Binoculars4charity“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein sammelt gebrauchte Ferngläser, Fernrohre und andere Ausrüstungsgegenstände für Natur- und Vogelbeobachtung und vermittelt sie weiter an Projekte im Bereich Naturschutz und Naturbildung auf der ganzen Welt, mit einem Schwerpunkt auf Entwicklungsländer. Zusätzlich werden Geldspenden gesammelt, um diese Projekte auch finanziell zu unterstützen, ergänzende Materialien zu kaufen und die Unkosten zu decken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaften

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Der Verein umfasst:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Alle Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen und sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Kollektivmitglieder bezeichnen eine Vertretung, die für sie das Stimmrecht ausübt.

5. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf kann eine Revisionsstelle eingerichtet werden.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung erfolgt spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens.

Das Datum der nächsten Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mind. 2 Monate im Voraus festgesetzt. Der Vorstand verschickt die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen und Wahlvorschlägen mind. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen inklusive Präsident. Er arbeitet ehrenamtlich aber hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt, wählen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschriften von Präsident oder Vizepräsident.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.4.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin: **Juanita Olano Marín**

Die Aktuarin: **Fabienne Di Gennaro**